

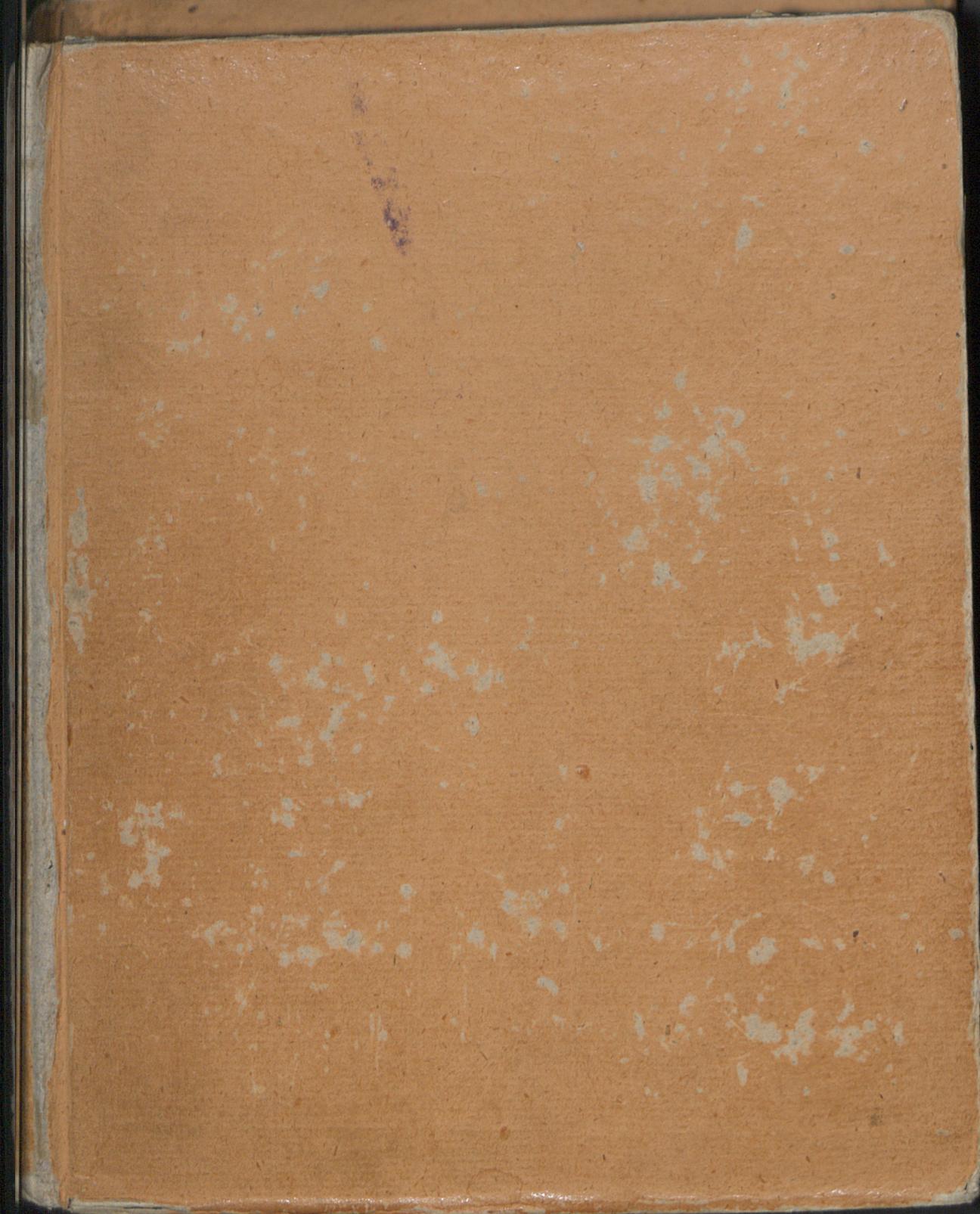
**Fürstliche Verordnung/ wie es in dem Mecklenburg Güstrowischen  
Hertzogthumb mit gegenwärtiger Winter-Verpflegung zu halten : [Datum in Unser  
Residentz Güstrow den 15. Febr. 1678.]**

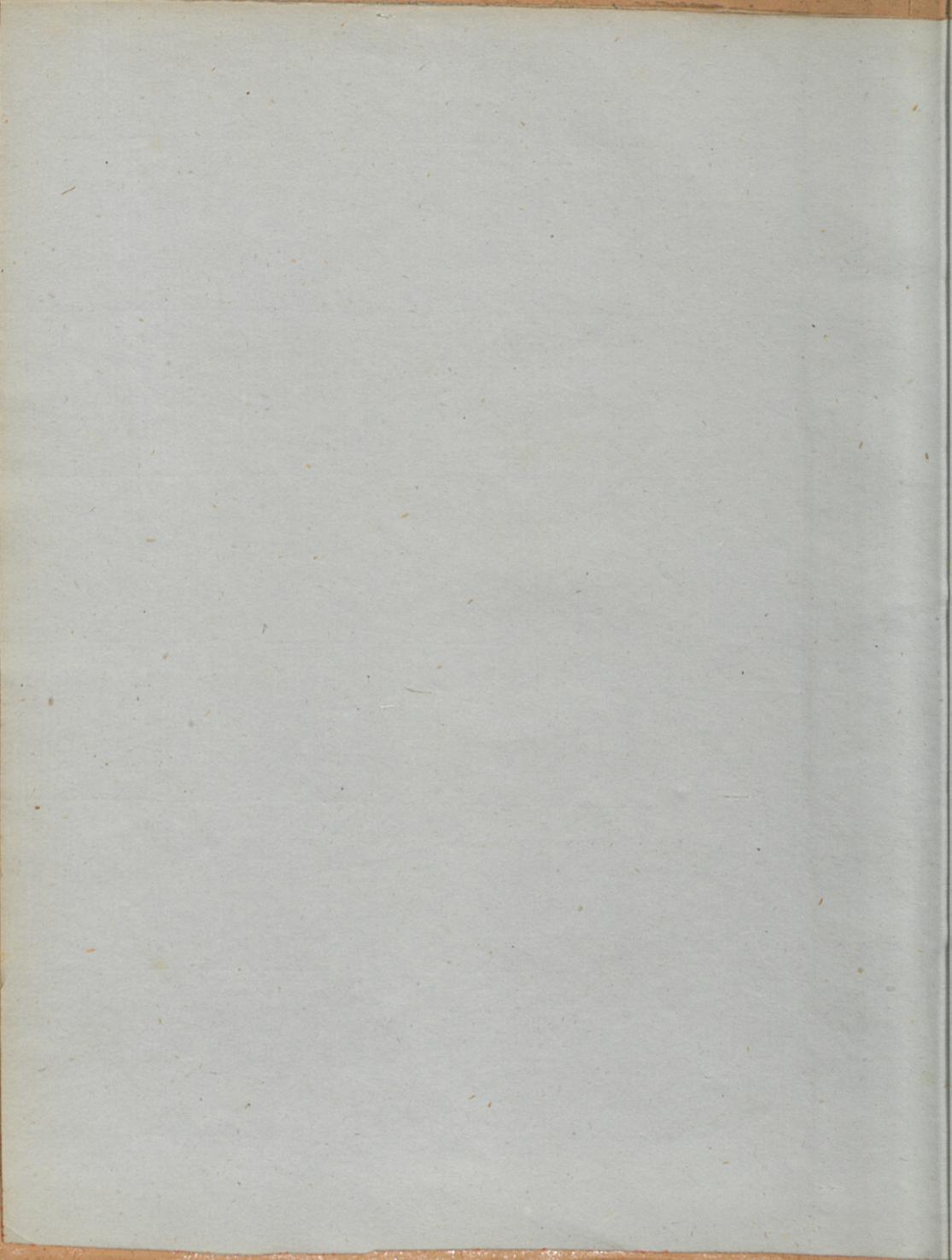
[S.l.], 1678

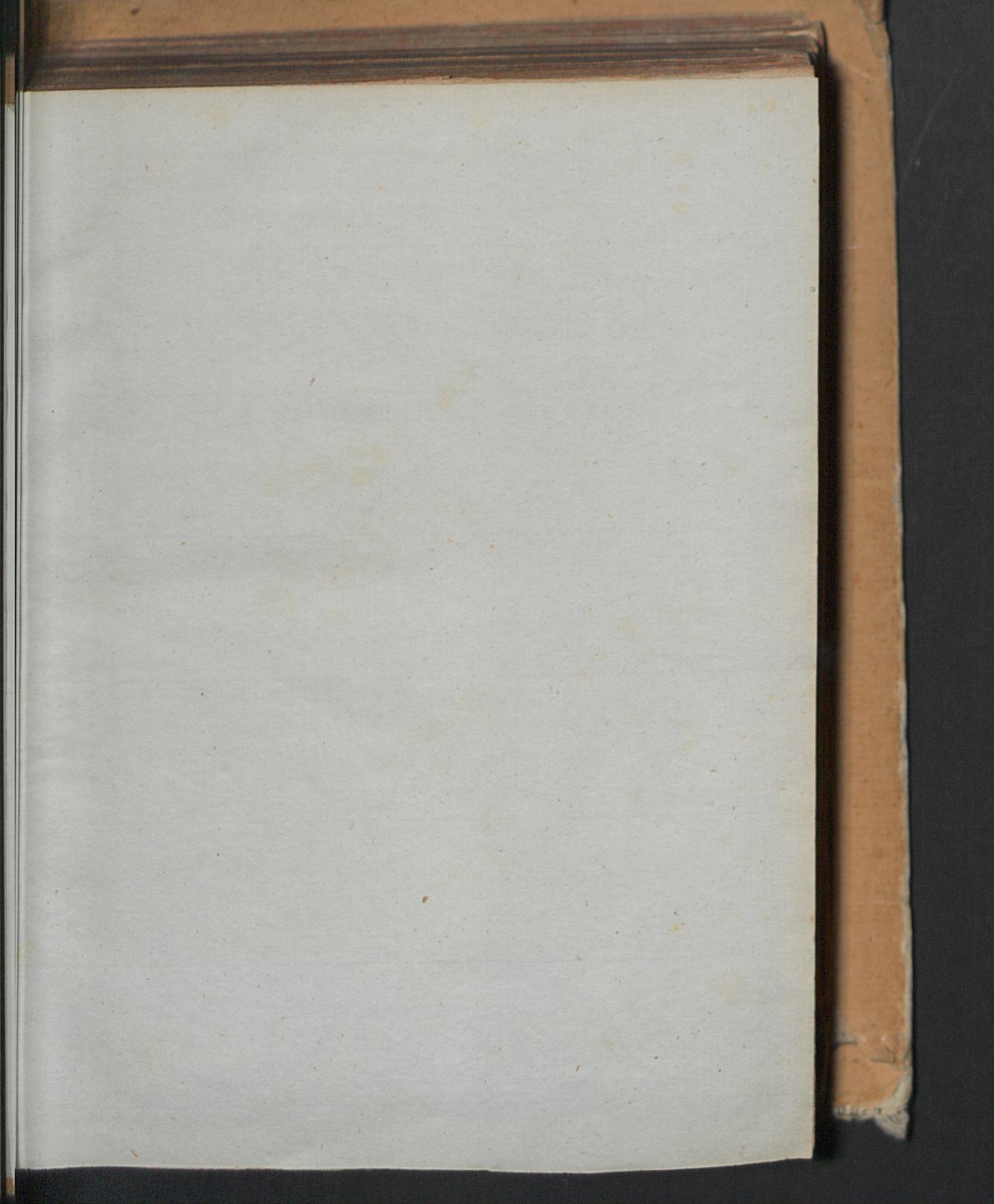
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn805486585>

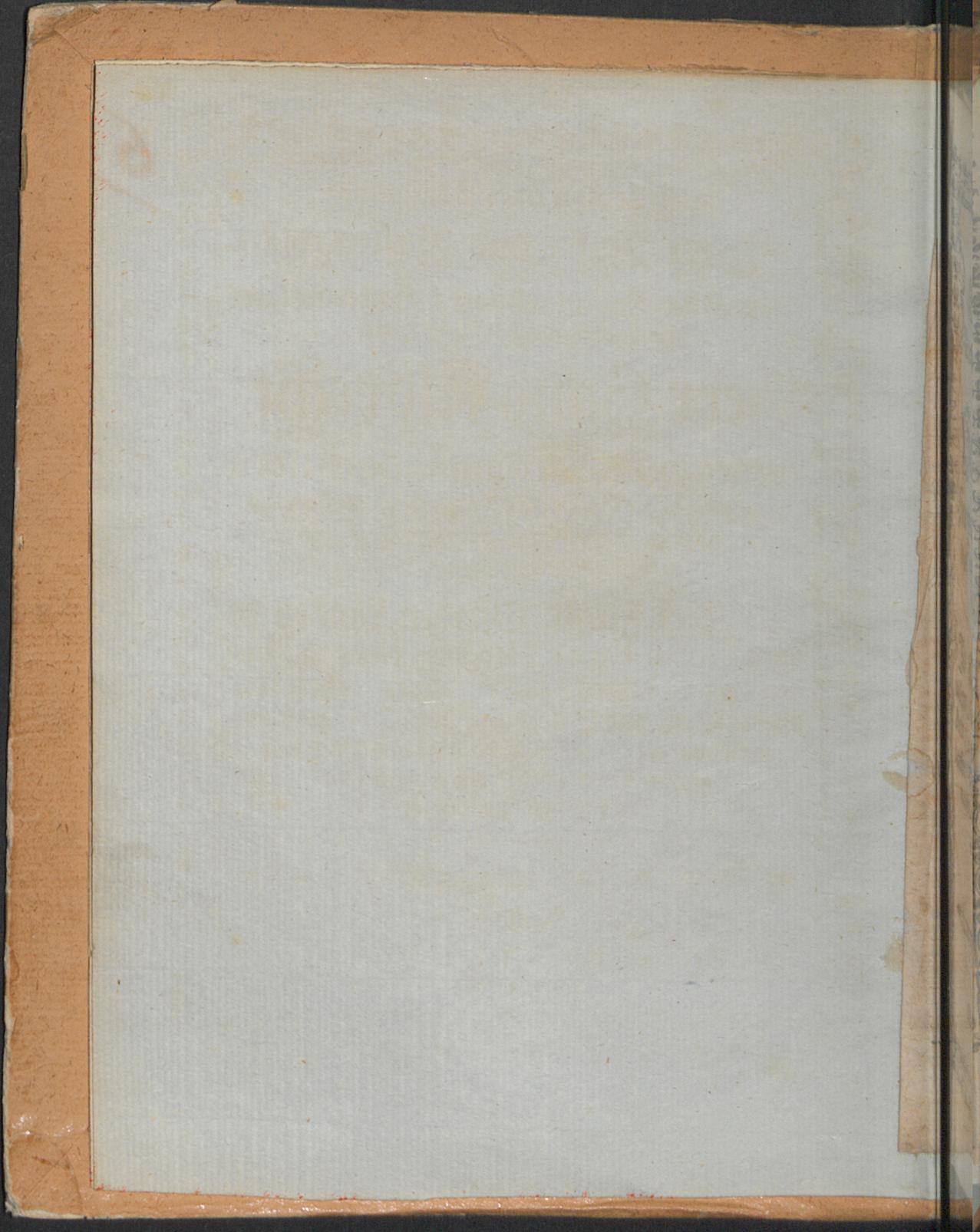
Druck Freier  Zugang











15.

Fürstliche  
Verordnung/  
wie es in dem Mecklenburg  
Güstrowischen Herzogthumb mit gegen-  
wärtiger Winter=Verpflegung  
zu halten.

---

Anno 1678.

21

Universitäts  
Bibliothek  
Rostock

57.



**S**on Gottes gnaden

Wir Gustaff Adolph /  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /  
Schwerin und Rügenburg / auch  
Graff zu Schwerin / der Lande Rostock  
und Stargard Herr.

Thun kund / und geben Unsern Beambten / Ritter-  
schafft / auch andern Landbegüterten / und Einhabern /  
und denen in den Städten / ins gemein allen Unsern  
Landes-Untertanen / und Einwohnern  
hiemit zu wissen.

**A**ls Wir in Erfahrung gebracht / daß we-  
gen der für die Fürstl. Braunschweig. Lüne-  
burgische in Unserm Herzogthumb logirende  
Milice versprochenen Winter-Verpflegung /  
wie / und wann den Eingefessenen / auch andern sãmpft-  
lichen Untertanen / und Einwohnern / dasjenige so in  
natura geliefert worden / oder noch zu liefern ist / und  
was dem anhängig / gut gethan werden solle / allen und  
jedem

jech mehr gnädigst zur Wissenschaft genommen / das  
Wir demnach nötig befunden / mittelst dieser öffentli-  
chen publicirung / davon fernere Nachricht gnädigst er-  
theilen zu lassen. Und soll einem jeden / was er / ver-  
mög des mit dem Fürstl. Braunsch. Lüneburgischem  
Hause / Zelle und Wolfenbüttel / auffgerichteten Ver-  
gleichs / nach der Fürstl. Braunsch. Lüneburg. Ver-  
pflegungs Ordonnance, auch auff ferner gepflogene  
Abrede / obgemelter Milice in natura bereits geliefert /  
oder annoch an nachgesetzter Nothdurfft liefern würde /  
erlaubet seyn / bey dem dritten und letzten Termin von  
seinem alsdann nachstehenden Contributions Contingent  
einzubehalten / oder da er / zur Zeit jezoberühr-  
ten letzten Termins / über gemeldtes sein Contingent,  
nach Aufweisung der von der Milice erhaltenen Quitun-  
gen / etwas geliefert / oder geleistet hätte / Ihm aus  
dem Creys-Kasten folgender gestalt baar gut gethan  
werden:

1. Für das / nach mehr erwehnter Verpflegungs  
Ordonnance, gereichete Brodt / Monatlich wegen ei-  
nes gemeinen Soldaten / ein halb Reichsthaler / oder  
12. ggr. / wegen eines Unter-Officers 1. Reichsthaler.

2. Für einen gemeinen Soldaten / so wol zu Pfer-  
de als zu Füsse / zweymahl des Tages / nur mit Haus-  
mans Kost zu speisen / wann er kein Weib oder Kinder  
bey sich hat / 18. ggr. Da er aber Weib oder Kinder hät-  
te / noch 12. ggr. Und also auff diesem Fall ingesampt  
1. Reichsthaler und 6. ggr. Es soll aber obbesagter  
gemeiner Soldate zu seiner Speisung das Ihm in der  
Ordonnance assignirte Brodt gebrauchen / und von  
dem

dem Wirth ein mehrers an Brodt nicht pretendiren.

3. Die UnterOfficiers vom Quartiermeister / und Sergeanten bis auff die Corporals inclusive / müssen / wann der quartiers Wirth / und auff dem Lande dessen Amtes Obrigkeit / oder Guts Herr / die Speisung nicht gutwillig gegen ein gewisses übernehmen will / die Speise sich für Geld selbst schaffen / jedoch sol denselben alsdann / nebst dem Thnen in der Ordonnance zugeeigneten Brodt / (welches dem Wirth / für jedem auff einen Monat / zu einem Reichsthaler / entweder an der Contribution / oder aus dem EhrenKasten / gut gethan wird) Salz und Saur / gegen Monatlicher Entrichtung 12. ggr. gegeben werden.

4. Das zum Hartfutter zu liefernde Korn belangend / ist es Roggen / oder Gersten / so darzu im Mangel des Habern geliefert würde / sollen für neun Braunschw. Himbren / in der Masse / wie der Himbte aus Zelle anhero gesand / Sechs Rostocker Roggen Scheffel 3. gehäuffet / und 3. abgestrichen / gerechnet / und für einem solchen Rostocker Roggen Scheffel an Roggen 16. ggr. an Gersten 12. ggr. bezahlet; Wann aber zu dem Hartfutter Haber gereicht wird / für 9. obbesagter Himbren Sechs Rostocker Scheffel Habermaasse / darunter nur ein Rostocker Scheffel Habermaasse gehäuffet / angeschlagen / und für jedem solchen Scheffel weissen / oder gleiche gut bunten Habern / 9. ggr. oder 18. schill. bezahlet werden; Und ist mit dem rauhen Haber / jedoch in der Zahlung nach seinem Wehrt / gleichmässige proportion in der Maasse zu halten.

s. Ein

5. Ein Fuder Hey von 600. Pfund sol zu andert.  
halb Reichsthaler / und darnach in der Zahlung die zu  
lieferende Portiones / in Ermangelung aber des Heyes  
für eine Portion oder 10. Pfund Hey / bey dem Hart-  
futter Portionen / fünffviertheil Rostocker Scheffel  
Heckels / auch für solchē Scheffel Heckels in der Zahlung  
1. Lübschil. angeschlagen / sonst aber für ein Fuder  
Stroh von 96. Bundem 1. Reichsthal. entrichtet wer-  
den.

6. Zu mehrer Lieffer- oder Leistung / es seyn Fuhren/  
hergebung der Pferde / oder Viehes / oder sonst et-  
was / soll niemand verbunden / auch / wann gleich die  
eigne Unterthanen in den Aemtern / oder auff dem Lan-  
de / gutwillig ein mehrers thun wolten / dessen ohn der  
Beambten / oder Guts-Herrn Zulassung nicht befugt  
seyn / vielweniger dafür Zahlung / oder Satisfaction zu  
gewarten haben / und behilfft sich der Soldat / auch Ver-  
mäg der Ordonnance, mit des Wirths Feuer / und  
Lichte / und ob darin noch / ausser dem / etwas wegen  
der Servicen verordnet / ist doch deßfals in mehr ge-  
meldtem Vergleiche nichts zugesaget / gleichwol den  
einlogirenden die nottürfftige Lagerstatt / und Stallung /  
auch wann es vorhanden und thuenlich / aus frehem  
Willen mit einigem Bettgewande denen Dürfftigen zu  
willföhren. Würde auch über das jenige / was in  
Naturā der Milice zu lieffern versprochen / an Korn /  
Victualien und dergleichen / oder sonst etwas / so im  
Lande zu entbehren / begehret / so soll der Verkäuffer un-  
ter dem Marckgängigem Preise solches aus Händen zu  
lassen nicht angehalten werden.

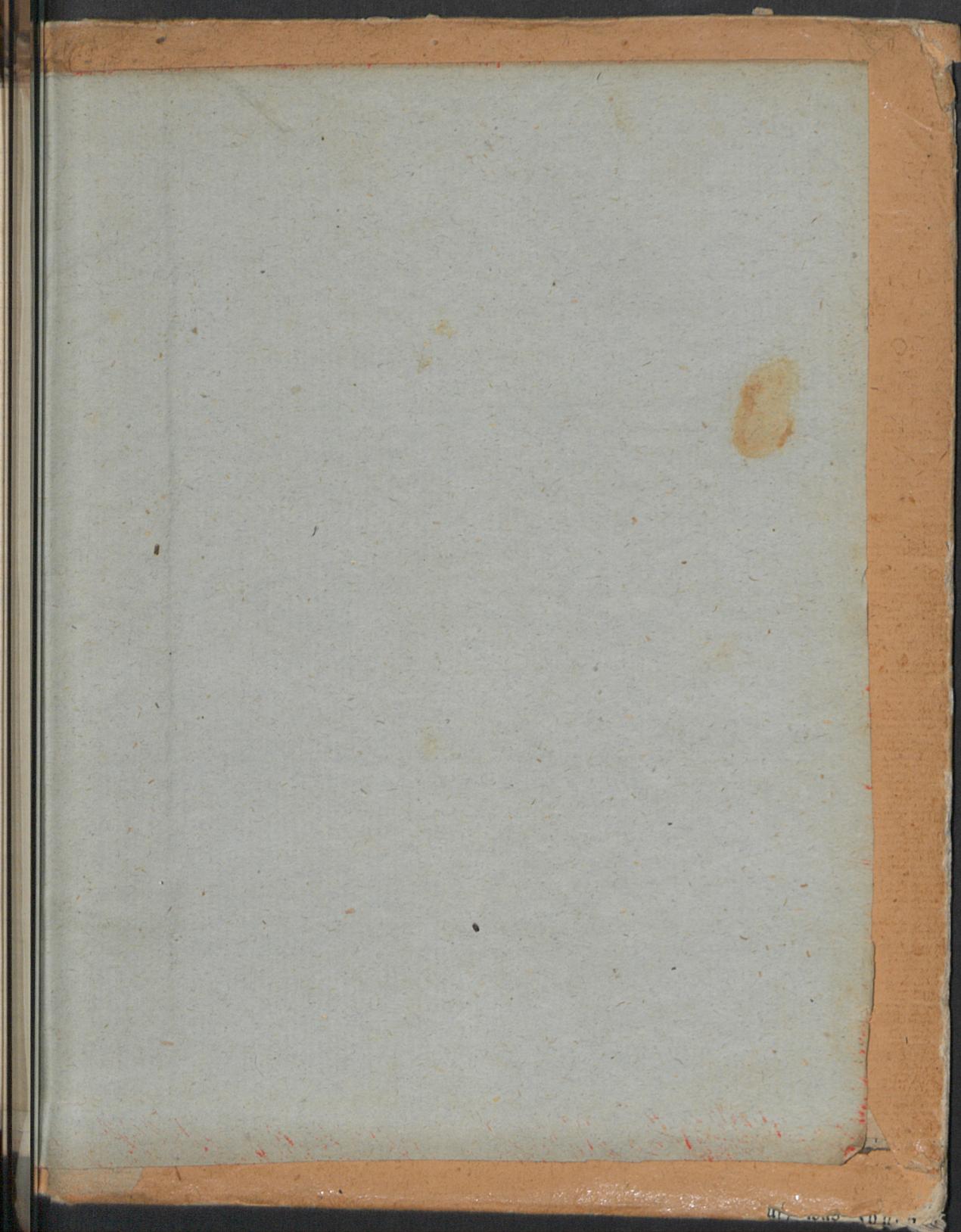
7. Da

7. Dafern von denen im Lande annoch wegen vorigen Winter-Monathen/ nach offerwehntem Vergleich / etwas zugeben were / solches soll niemand in Naturá zu lieffern verbunden / sondern einem jeden / umb den wenigen Vorrath im Lande noch einiger massen bezubehalten / mit Gelde zuvergnügen / unbenommen seyn.

8. Endlich dienet auch männiglich zur Nachricht/ daß denen in jedem Ampte von Uns verordneten Commissarien so wol über obiges alles / in Unserm Nahmen / veste zu halten / und das dagegen niemand beeinträchtigt / oder beschweret werde / nebst dem / was ihnen sonst in specie vorhin zu verschiedē mahlen committiret / Sorge zu tragen / sondern auch bey den commandirenden Officiern Unser Unterthanen Bestes / damit sie allenthalben gegen Überlast / Excesse und gewaltjahme Abnahme kräftig geschützet werden / auch dessen / was mit mehr hochgedachten Fürstl. Braunschweig. Lüneburg. Hause deßfals verglichen / würcklich genießen mögen.

Und damit dieses alles so viel besser zu eines jeden notitz gelange / haben wir dasselbe zum Drucke befördern / und als eine durchgehende Verordnung in Unserm Herzogthumb auff gewöhnliche Weise allenthalben öffentlich verkünden lassen wollen. Datum in Unser Residenz Güstrow den 15. Febr. 1678.



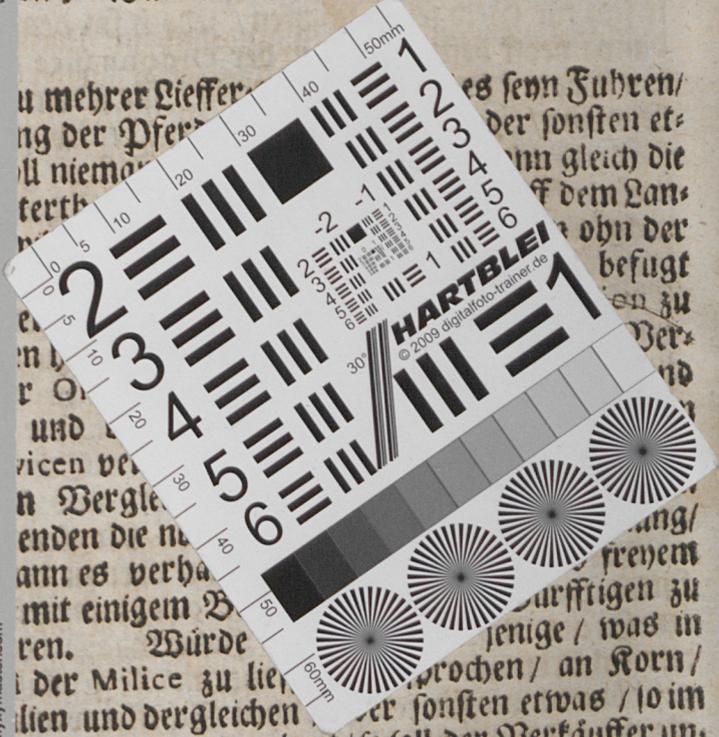






1 Fuder Hey von 600. Pfund sol zu andert.  
hsthaler / und darnach in der Zahlung die zu  
Portiones / in Ermangelung aber deß Heyes  
ortion oder 10. Pfund Hey / bey dem Hart  
ortionen / fünffviertheil Rostocker Scheffel  
uch für solchē Scheffel Heckels in der Zahlung  
il. angeschlagen / sonst aber für ein Fuder  
on 96. Bunden 1. Reichsthal. entrichtet wer

u mehrer Vieffer  
ng der Pfer  
ll niema  
terth  
es  
en  
r O  
und  
viken ve  
n Vergle  
enden die n  
ann es verha  
mit einigem B  
ren. Würde  
der Milice zu lie  
lien und dergleichen  
zu entbehren / begehret / so soll der Verkäuffer un  
n Marckgängigem Preise solches aus Händen zu  
nicht angehalten werden.



7. Da